

Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte

Altersteilzeit nach dem 65%-Modell

- Altersteilzeit zum 01.08. kann beantragen, wer zuvor das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- Diese Regelung ist durch Änderung des Landesbeamtengesetzes zum 1.1.2016 entfristet worden, so dass die entsprechenden Geburtsjahrgänge Anträge stellen können.
- Für jedes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr in der Altersteilzeit muss man vorher für den entsprechenden Zeitraum auf die Altersermäßigung verzichtet haben **oder** während der Altersteilzeit eine Wochenstunde (auch für ein Schulhalbjahr) zusätzlich unterrichten. Die zusätzlich zu leistenden Stunden sind auf maximal 5 Jahre beschränkt, auch wenn die ATZ länger dauert.
- Die Altersteilzeit kann im Teilzeitmodell oder im Blockmodell abgeleistet werden.
- Für Arbeitszeit und Besoldung ist die durchschnittliche Beschäftigung der letzten fünf Jahre maßgeblich.
- Es sind während der Altersteilzeit 65% der Arbeitsleistung zu erbringen (früher 50% bzw. 55%). Bei einem zuvor Vollbeschäftigten sind das 18,2 Wochenstunden, rechnet man die „Kompensationsstunde“ hinzu, sind es 19,2 Wstd.
- Während der Arbeitsphase kann die Wochenstundenzahl variieren.
- Die Besoldung wird auf 80 % der Nettobezüge der durchschnittlichen Beschäftigung der letzten fünf Jahre aufgestockt (früher 83%).
- Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei steht aber unter Progressionsvorbehalt, d.h. in der Praxis: Bei der Berechnung der Einkommenssteuer am Ende des Jahres ist eine Nachzahlung fällig.

- Die Altersteilzeit wird bei der Berechnung der Versorgung wie eine 80%ige Teilzeitbeschäftigung angerechnet (früher 90%).
- Die Altersteilzeit muss sich auf den Zeitraum bis zum Erreichen einer Altersgrenze (Antragsruhestand ab 63 Jahren oder Lehreraltersgrenze) erstrecken.
- Während der Altersteilzeit entfällt die Altersermäßigung.

Der Antrag ist rechtzeitig sechs Monate vor dem Termin zu stellen, an dem die Altersteilzeit beginnen soll.

Beispiele für die Gestaltung der Arbeitsphase

Beispiel 1:

Altersteilzeit für 5 Jahre nach vorheriger Vollbeschäftigung

$5 \times 28 \times 0,65 = 91$ Wstd.

ohne vorherigen Verzicht 96 Wstd.

	Teilzeitmodell	Blockmodell			
		nach Verzicht auf Altersermäßigung ab 55		ohne vorherigen Verzicht	
1. Jahr	18,2	28	26	28	27,43
2. Jahr	18,2	28	26	28	27,43
3. Jahr	18,2	28	26	28	27,43
4. Jahr	18,2	14/0	26/0	24/0	27,43/0
5. Jahr	18,2	0	0	0	0
	91	91	91	96	96

kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

Beispiel 2:

Altersteilzeit für 5 Jahre nach vorheriger hälftiger Teilzeitbeschäftigung

$5 \times 14 \times 0,65 = 45,5$ Wstd.

ohne vorherigen Verzicht 48 Wstd

	Teilzeitmodell	Blockmodell	
	Nach Verzicht auf Altersermäßigung ab 55		Ohne Verzicht
1. Jahr	Wegen vorheriger Teilzeitbeschäftigung nicht möglich	15,5	16
2. Jahr		15	16
3. Jahr		15	16
4. Jahr		0	0
5. Jahr		0	0
		45,5	48

Alternative: Antragsruhestand

Nach § 33 (3) LBG kann ein Beamter ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (kann für Lehrkräfte auf das Ende des Schulhalbjahrs nach dem 63. Geburtstag verschoben werden).
2. als schwerbehinderter Mensch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Dabei ist zu beachten:

Bei Inanspruchnahme des Antragsruhestandes fällt ein lebenslanger Versorgungsabschlag von 0,3% pro Monat vor Erreichen der neuen Altersgrenze (65. Lebensjahr + x Monate) an. Dieser Abschlag kann maximal 14,4% betragen.

Für Schwerbehinderte wird dieser Abschlag bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres berechnet, höchstens jedoch 10,8%.

Kombination von Altersteilzeit und Antragsruhestand

Altersteilzeit und Antragsruhestand können auch kombiniert werden. Dann könnte z.B. die Altersteilzeit mit dem Erreichen des Antragsruhestandes (63. Lebensjahr) enden und die Arbeitsphase entsprechend früher abgeschlossen sein. Bei Eintritt in den Ruhestand fallen dann wiederum die Versorgungsabschläge an.

Fazit

Die Altersteilzeit hat viel von ihrer Attraktivität verloren, bleibt aber eine Möglichkeit zur Gestaltung des Überganges in den Ruhestand. Der Antragsruhestand ist eine ernst zu nehmende Alternative. Durch eine Kombination von Altersteilzeit und Antragsruhestand kommt man geringfügig „früher raus“.

Vor Antragstellung den Rat bei der GEW einholen!

Rechtsquellen:

- Landesbeamtengesetz NRW § 66
- BASS 21-05 - Nr. 16